

Die Patchworkerinnen



BERATUNGSSTELLE FRAU UND ARBEIT
Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling -
Frauen in der Lebensmitte e.V.

Impressum

Herausgeberin:

BERATUNGSSTELLE FRAU UND ARBEIT

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling -
Frauen in der Lebensmitte e.V.

Text: Karin Kirschner
www.kirschner-berlin.de

Layout: Karin Trees

Druck:: Hinkelstein
www.hinkelstein-druck.de

Stand: Dezember 2009

Auflage: 1. Auflage 2000 Stück

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.



Die Patchworkerinnen

Diese Broschüre können Sie auch in gedruckter Form
gegen Einsendung von 2,20 in Briefmarken bei uns bestellen
oder zu unseren Bürozeiten bei uns abholen

Liebe Leserin, lieber Leser,

unsere Arbeitswelt hat sich in den letzten 20 Jahren dramatisch verändert. Abgesehen davon, dass für Frauen eine ununterbrochene Erwerbsbiographie mit einem existenzsichernden Vollzeiteinkommen schon früher nicht die Regel war, konnten Frauen doch häufig mit einer Teilzeitstelle ein halbwegs existenzsicherndes Einkommen erzielen.

Die vielen gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre (nicht zuletzt die Wiedereinführung der geringfügigen Beschäftigung als Minijob), die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse und das Sinken des Lohnniveaus haben die Arbeitsbedingungen gerade für Frauen sehr verschlechtert. Heutzutage sind Frauen gezwungen, auf vielen Baustellen gleichzeitig zu tanzen - eben zu „patchworken“.

Wie passen die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse zusammen - oder auch nicht? Welche sozialrechtlichen Auswirkungen haben die unterschiedlichen Zuverdienst- bzw. Erwerbsformen? Immer mehr Frauen klagen darüber, dass sich aus der Kombination verschiedener Einkommensquellen für sie negative Konsequenzen ergeben, von denen sie vorher nichts ahnten.

In dieser Broschüre stellen wir Ihnen sechs Frauen vor, die in verschiedenen Lebens- bzw. Arbeitssituationen sind. Wir betrachten anhand dieser Fallbeispiele sowohl die sozialversicherungsrechtlichen (Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung) als auch die steuerlichen Aspekte bei der Kombination verschiedener Arbeitsformen.

Da immer mehr Menschen - und gerade Frauen - auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind, haben

wir auch Beispiele zu Erwerbsmöglichkeiten während des Bezugs von Arbeitslosengeld eingearbeitet.

Um der besseren Lesbarkeit willen verzichten wir darauf, bei Personen jeweils die männliche und weibliche Form zu benutzen. Wir haben einheitlich die weibliche Form gewählt und möchten darauf hinweisen, dass an den entsprechenden Stellen männliche Personen selbstverständlich ebenfalls gemeint sind.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, leider mussten wir auf viele Details verzichten. Trotz gründlichster Recherche und größter Sorgfalt können auch uns Fehler unterlaufen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit unserer Ausführungen können wir daher leider nicht übernehmen.

Bitte beachten Sie auch, dass diese Broschüre nur eine Momentaufnahme ist. Gesetze werden schneller geändert, als sich solch ein Leitfaden bearbeiten lässt. Was heute geschrieben ist, kann morgen schon verändert oder nicht mehr gültig sein. Für Sie heißt das, dass Sie sich unbedingt zusätzlich über den aktuellen Stand der Regelungen in Ihrem konkreten Fall informieren sollten.

Trotzdem hoffen wir, dass Sie sich in dem einen oder anderen Fallbeispiel mit Ihrer Situation wiederfinden und die Informationen für die Planung Ihrer weiteren Schritte hilfreich sind.

Berlin, im Dezember 2009

Inhalt

Die Porträts im Überblick	8
Christine	9
Nebentätigkeitserlaubnis	9
Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen	11
Krankenversicherung / Pflegeversicherung	16
Nebeneinkommen und Einkommenssteuer	19
Selbständige Nebentätigkeit und Umsatzsteuer	21
Kleinunternehmerregelung	23
Rita	27
Grundsicherung / Alg II / Hartz IV	27
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE)	29
Anrechnungsfreier Zuverdienst	30
Krankenversicherung	31
Judith	32
Minijob	32
Familienversicherung und selbständiges Nebeneinkommen	34
Kombination von verschiedenen geringfügigen Nebentätigkeiten	34
Geringfügiges selbständiges Nebeneinkommen und Einkommensteuer	36
Marie	37
Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen	37
KSK und Krankenversicherung.....	42

KSK und Rentenversicherung	45
KSK und Nebentätigkeiten	46
Arbeitslosenversicherung für Selbständige	48
Heide	56
Der Midijob.....	56
Midijob und Krankenversicherung.....	58
Midijob und Minijob.....	60
Minijob und Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge.....	60
Birgit	62
Grundsicherung und nebenberufliche Selbständigkeit	62
Anrechnung von Erwerbseinkommen im Alg II - Grundfreibetrag (§ 11 SGB II).....	64
Anrechnung von Einkommen im Alg II - Freibeträge nach Einkommenshöhe (§ 30 SGB II)	66
EKS - Die Einkommensprognose bei nebenberuflicher Selbständigkeit.....	67
Grundsicherung und Einstiegsgeld.....	68
Förderung der Selbständigkeit durch Sachmittel	70
Krankenversicherung und Selbständigkeit bei Alg II - Bezug.....	70
EKS - die Einkommensprognose bei hauptberuflich Selbständigen.....	71
Freibetrag aus Gewinn ohne Grundfreibetrag.....	75
Endgültiger Bescheid bei selbständigem Einkommen im Alg II - Bezug	76

Die Porträts im Überblick

Christine ist Fremdsprachenkorrespondentin und arbeitet in Teilzeit (30 Std.) in einer Berliner Kanzlei. Sie hat sich in ihrer Freizeit zur Yogalehrerin ausbilden lassen und möchte nun Kurse geben.

Rita ist Fachkraft für Bürokommunikation und seit vier Jahren arbeitslos. Sie bezieht Leistungen der Grundsicherung (Alg II / Hartz IV). Seit drei Monaten hat sie einen „1€ - Job“ bei einem Verein. Rita möchte Malkurse an der Volkshochschule (VHS) anbieten.

Judith ist gelernte Arzthelferin, verheiratet und hat zwei Kinder. Sie arbeitet in einer Arztpraxis durchschnittlich zehn Stunden pro Woche und verdient hier 400,00 €. Judith will zusätzlich drei Nachhilfeschülerinnen annehmen und unterrichten.

Marie ist selbständige Übersetzerin und hat unregelmäßige Aufträge. Sie ist seit fünf Jahren in der Künstlersozialkasse und meldet sich gelegentlich zwischen zwei Aufträgen arbeitslos.

Heide ist Altenpflegerin, hat eine Teilzeitstelle und verdient 700,00 € brutto. Sie möchte nun zusätzlich einen Minijob annehmen.

Birgit ist Ernährungswissenschaftlerin und seit zwei Jahren arbeitslos. Mittlerweile bezieht sie Arbeitslosengeld II. Sie will weg vom Jobcenter und möchte sich selbständig machen.

Christine

Christine ist Fremdsprachenkorrespondentin und arbeitet in Teilzeit (30 Std.) in einer Berliner Kanzlei. Sie hat sich in ihrer Freizeit zur Yogalehrerin ausbilden lassen und möchte nun Kurse geben.

Nebentätigkeitserlaubnis

Unter einer Nebentätigkeit sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die Christine neben ihrer Hauptbeschäftigung, der Tätigkeit in der Kanzlei, noch ausübt.

Klassische Nebentätigkeiten sind z.B. ein zweiter Job bei der Hauptarbeitgeberin, Tätigkeiten für eine andere Arbeitgeberin, selbständige Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags sowie unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Arbeiten.

Findet sich im Arbeitsvertrag bzw. Tarifvertrag (zum Beispiel im Öffentlichen Dienst) keine explizite Regelung zu Nebentätigkeiten, sind Nebentätigkeiten erlaubt, und zwar auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Arbeitgeberin. In diesem Fall kann Christine neben der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit grundsätzlich machen, was sie möchte. Sie „schuldet“ ihrer Haupt-arbeitgeberin zunächst nur die vereinbarte Zeit.

☛ *Nebentätigkeiten müssen in vielen Fällen mit der Arbeitgeberin abgestimmt werden.*

Wie immer gibt es Ausnahmen. So sind Nebentätigkeiten vor allem in den folgenden Fällen unzulässig:

- Wenn Christine durch die Nebentätigkeit so stark belastet wird, dass sie Ihrer Haupttätigkeit nicht mehr ausüben kann, etwa aufgrund körperlicher Erschöpfung.
- Wenn die Nebentätigkeit von der Hauptarbeitgeberin als Konkurrenz anzusehen ist, etwa wenn Christine für eine Kundin der Kanzlei Verträge übersetzen würde.
- Wenn die Arbeitszeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze von acht Stunden bzw. von maximal zehn Stunden am Tag überschreiten. Laut Arbeitszeitgesetz § 3 darf die normale wöchentliche Arbeitszeit acht Stunden an sechs Werktagen nicht überschreiten, gelegentlich sind zehn Stunden pro Tag bei einem Ausgleich innerhalb der nächsten sechs Monate erlaubt.
- Wenn Christine die Nebentätigkeit in ihrem Urlaub ausüben will. Im Urlaub sollen sich Angestellte erholen, und die Zeit dafür bezahlt die Hauptarbeitgeberin.
- Wenn die Tätigkeit ausgeübt wird, während der Hauptarbeitgeberin eine Krankmeldung vorliegt.

In zahlreichen Arbeitsverträgen findet sich aber eine Klausel, die die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten regelt. Sie kann z.B. wie folgt formuliert sein:

„Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Arbeitgeberin. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn berechtigte Interessen der Arbeitgeberin nicht entgegenstehen.“

Im Fall dieser Klausel muss Christine ihre Nebentätigkeit bei der Arbeitgeberin anzeigen. Da ihre Hauptbeschäftigung nur 30 Wochenstunden umfasst, hat sie zeitlichen Spielraum für ihre Nebentätigkeit als Yogalehrerin. Sie verletzt damit auch keine der anderen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten. Christine kann sich also darauf verlassen, dass die geplante Nebentätigkeit genehmigt wird, denn die Interessen der Kanzlei werden an keiner Stelle berührt.

Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen

Die teuerste Sozialversicherung in Deutschland ist die gesetzliche Rentenversicherung. Mit dem zurzeit gültigen einkommensabhängigen Beitragssatz von 19,9 % fließt bei rentenversicherungspflichtigen Einkommen ein hoher Anteil in diesen Bereich.

☛ *Manche selbständige Tätigkeiten sind rentenversicherungspflichtig.*

Christine ist über ihr Angestellten-Arbeitsverhältnis rentenversichert. Wie bei allen Angestellten mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 800,00 € tragen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin jeweils zur Hälfte die Beiträge zur Rentenversicherung.

Wenn Christine nun eine Nebentätigkeit aufnimmt, prüft die Rentenversicherung zunächst, ob es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt. Bei der Tätigkeit als Yogalehrerin ist dies nicht strittig, da Christine eigenständig am Markt tätig wird, in ihrem Unterricht nicht weisungsgebunden ist und somit eine selbständige Tätigkeit ausübt.

Bei dieser ersten Prüfung geht es um die „Scheinselbständigkeit“, denn wer eingebunden in einer Organisation arbeitet, wer weisungsgebunden gegenüber Vorgesetzten ist, wer keinen Einfluss auf die Inhalte der Arbeit hat, nach regelmäßigen Vorgaben arbeitet und in Dienstpläne und Dienstbesprechungen eingebunden ist, ist angestellt und nicht selbständig tätig.

Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn Christine bei der Yogaschule keine Kurse gibt, sondern in der Verwaltung eingesetzt wird und dort mit Schreibtisch und Telefon drei Stunden täglich arbeitet. Ein solches Arbeitsverhältnis kann kein selbständiges Arbeitsverhältnis sein. Mit dem Blickwinkel der Rentenversicherung wollen hier beide - Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin - sich der Beitragspflicht entziehen, die ja auf beiden Schultern liegt.

Grundsätzlich sind „echte“ Selbständige - wie es ja Christine in unserem Beispiel zunächst ist - nicht verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten.

Aber Vorsicht: Für einige selbständige Berufsgruppen besteht aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der entsprechende Gesetzestext (§ 2 SGB VI) lautet:

„Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger...“

In unserem Fall ist Christine, da sie als Yogalehrerin tätig werden will, von der Rentenversicherungspflicht betroffen.

Ausschlaggebend für die Rentenversicherungspflicht sind die Tätigkeit, die Christine ausübt - der Yoga-Unterricht - und die Tatsache, dass Christine alleine arbeitet, also keine Angestellten beschäftigt. Besonders schmerzhaft ist die Rentenversicherungspflicht, weil Christine als Selbständige keine Arbeitgeberin hat, die die Hälfte des Versicherungsbeitrages trägt.

Allerdings greift hier noch eine weitere Regelung, die die Rentenversicherungspflicht eingrenzt und von der Christine in diesem Fall profitiert: Die Höhe der Beiträge an die Rentenversicherungen hängen von der Höhe des erzielten Einkommens ab. Wenn dieses sehr gering ausfällt - unter 400,00 € Gewinn pro Monat - wird kein Beitrag fällig.

Christine rechnet damit, dass sie im ersten Jahr mit der Tätigkeit als selbständige Yogalehrerin ca. 4.000,00 € Gewinn erwirtschaften wird. Das entspricht einem monatlichen Gewinn von 333,33 €. Damit liegt sie unter der Geringfügigkeitsgrenze und muss keine Beiträge zur Rentenversicherung abführen.

Wenn Christines Einkommen schließlich die Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 € Gewinn pro Monat überschreitet und damit rentenversicherungspflichtig wird, hat sie folgende Möglichkeiten:

Erstens: Christine zahlt den Regelbeitrag zur Rentenversicherung. Dieser „Regelbeitrag“ errechnet sich aus der „monatlichen Bezugsgröße“.

Sie ergibt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des Vorjahres und wird jährlich neu ermittelt - für 2010 liegt die Bezugsgröße bei 2.550,00 € in den alten und bei 2.170,00 € in den neuen Bundesländern.

☛ *Ab einem Einkommen von 400,00 € wird eine selbständige Tätigkeit rentenversicherungspflichtig und muss der Rentenversicherung gemeldet werden.*

Von dieser Bezugsgröße ergibt 19,9 % einen monatlichen Regelbeitrag zur Pflichtversicherung für Selbständige in der Rentenversicherung von 508,45 € (West) bzw. 431,83 € (Ost).

Oder Zweitens: Christine vereinbart mit der Rentenversicherung vorerst nur den halben Beitragssatz zu zahlen. In den ersten drei Jahren nach der Gründung können Selbständige nach Rücksprache mit der Rentenversicherung auch nur den halben Beitrag für die Rentenversicherung leisten (254,22 € / 215,92 €).

Oder Drittens: Für Selbständige wie Christine, die ein eher niedriges Einkommen haben, empfiehlt es sich, eine dritte Möglichkeit zu wählen: den einkommensgerechten Beitrag. Hierzu schätzt Christine ihr voraussichtliches Einkommen. Die Rentenversicherung stuft ihren Beitragssatz entsprechend ein. Schätzt Christine ihren geplanten Gewinn im 2. Jahr auf 8.000,00 € ergibt das einen Rentenversicherungsbeitrag von 132,66 € monatlich (Einkommen pro Monat = 666,66 €, davon 19,9 %).

Sobald der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt, muss Christine diesen bei der Rentenversicherung zum Nachweis der Einkommenshöhe einreichen. Ab dem kommenden Monat wird dann ihr Beitragssatz auf der Grundlage dieses Einkommens errechnet. Eine rückwirkende Korrektur des Beitrags nimmt die Rentenversicherung nicht vor, auch wenn Christine sich bei ihrer Schätzung geirrt hat.

Wie wir festgestellt haben, gehört Christine zu der Gruppe der Selbständigen, die als Pflichtversicherte Beiträge zur Rentenversicherung entrichten müssen. Christine ist daher verpflichtet, der Rentenversicherung alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Dazu gibt es das Formular (V20), in dem sie Angaben zu ihrer Tätigkeit macht und sich auch zwischen den vorgestellten drei Modellen der Beitragszahlung entscheidet. Dieses Formular, wie auch die Informationen zum Regelbeitrag, findet Christine unter: **www.deutsche-rentenversicherung-bund.de**.

Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Seit Januar 2009 gelten in Deutschland einheitliche Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse eine Person versichert ist: Für Angestellte liegt der Krankenversicherungsanteil bei 14,9 %, wobei der Arbeitgeberinnenanteil auf 7,0 % und der Arbeitnehmerinnenanteil auf 7,9 % festgesetzt wurden. Für die Pflegeversicherung wird ein Beitrag von 1,95 % des Einkommens angesetzt, der von beiden Seiten zur Hälfte getragen wird. Für Kinderlose erhöht sich der Beitrag auf 2,2 % des Einkommens.

Christine ist durch ihre Angestelltentätigkeit krankenversichert und pflegeversichert. Ihre Tätigkeit als Yogalehrerin ist nebenberuflich. Aus diesem Grund werden keine weiteren Beiträge an die Krankenversicherung fällig. Für die Krankenkasse ist hierbei relevant, worin die Haupttätigkeit besteht.

Weil es schwer ist, eine eindeutige Grenze zwischen Haupt- und Nebenberuf zu ziehen, setzen die Krankenkassen verschiedene Prüfkriterien an. Wenn eine Tätigkeit mehr als 18 Wochenstunden umfasst, gehen die Kassen von einer hauptberuflichen Tätigkeit aus. Ein weiteres Kriterium ist der Verdienst: Wenn das Einkommen 1.275,00 € brutto übersteigt, schließen die Krankenkassen auf eine hauptberufliche Tätigkeit.

Bei Christine ist zu Beginn ihrer Tätigkeit diese Abgrenzung kein Problem. Sowohl von den Stunden als auch vom Verdienst her ist der Yogaunterricht nebenberuflich. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden also nur auf ihr Einkommen als Angestellte erhoben.

Wenn Christine in Zukunft immer mehr Aufträge als Yogalehrerin annimmt und gleichzeitig ihre Stunden in der Kanzlei reduzieren wird, wird die Krankenkasse ihre Einschätzung ändern. Christine wird dann als hauptberuflich Selbständige geführt werden.

Alle hauptberuflich Selbständigen müssen seit 2009 krankenversichert sein, entweder gesetzlich oder privat. Hier sollen nur die Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen ausgeführt werden.

☛ *Hauptberuflich Selbständige müssen über eine Krankenversicherung verfügen.*

Sollte Christine eine Private Krankenversicherung wünschen, empfehlen wir ihr, mehrere Angebote einzuholen und sich ausführlich beraten zu lassen.

Für die gesetzliche Variante ist wichtig zu wissen, dass die Krankenkassen für Selbständige ein Mindesteinkommen in Höhe von 1.916,25 € festgelegt haben, nach dem sie den Beitrag berechnen - auch wenn das Einkommen der Versicherten tatsächlich niedriger ausfällt. Für Selbständige beträgt der Beitragssatz 14,3 %; wenn zusätzlich Krankengeld nach sechs Wochen durch die Versicherung abgedeckt sein soll, erhöht sich der Satz auf 14,9 %. Für Christine ergibt sich so ein Betrag von 285,52 € für die Krankenversicherung.

☛ *Bei hauptberuflich Selbständigen berechnen die gesetzlichen Krankenkassen den Beitragssatz auf der Grundlage eines festgesetzten Mindesteinkommens - unabhängig vom tatsächlichen Einkommen der Versicherten.*

Von einem niedrigeren Einkommen zur Beitragsberechnung gehen die Kassen nur bei Menschen aus, die einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit erhalten oder bei Selbständigen, die dauerhaft geringe Einnahmen nachweisen können und über keine weitere Absicherung verfügen (z.B. Absicherung durch einen Partner, vorhandenes Vermögen, weiteres Einkommen). Bei diesem so genannten „abgesenkten Einkommen“ gehen die Kassen von Einnahmen in Höhe von 1.277,50 € aus. Der Krankenkassenbeitrag beträgt dann 193,70 €.

Das tatsächlich erzielte Einkommen muss gegenüber der Krankenkasse mit dem Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden. Anders als bei der Rentenversicherung kann die Krankenkasse beim ersten eingereichten Steuerbescheid Beiträge nachfordern, etwa wenn das zugrunde gelegte Mindesteinkommen überschritten wurde.

☛ *Überschreitet das tatsächliche Einkommen das bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einkommen, fordert die Krankenkasse Beiträge nach.*

Nebeneinkommen und Einkommenssteuer

Christine erzielt durch ihre Tätigkeit als Yogalehrerin ein Nebeneinkommen aus selbständiger Tätigkeit. Da sie sich korrekt verhält, hat sie ihre Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet und führt Buch über ihre Einnahmen und Ausgaben. Den Gewinn aus ihrer selbständigen Tätigkeit muss sie versteuern.

☛ *Selbständiges Nebeneinkommen erhöht die Steuerschuld.*

Bei der Einkommensteuer werden zur Eingruppierung des Steuersatzes alle erzielten Einkommen zusammengerechnet.

Im Fall von Christine bedeutet das, dass ihr Einkommen aus der Hauptbeschäftigung in der Kanzlei und ihr Gewinn aus der Tätigkeit als Yogalehrerin steuerlich zusammen betrachtet werden. Für ihre Angestellten-tätigkeit hat sie bereits ihren Anteil an der Lohnsteuer (= Einkommensteuer) bezahlt.

Was sie für ihre selbständige Tätigkeit noch zusätzlich ans Finanzamt zahlen muss, ermittelt das Finanzamt auf der Grundlage von Christines Steuererklärung.

Bei der Steuererklärung füllt Christine zusätzlich zu dem Mantelbogen, der ihre persönlichen Angaben enthält, und der Anlage N (Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit, in der sie ihr Gehalt einträgt), noch die Anlage GSE aus. In der Anlage GSE macht sie Angaben zu ihrem selbständigen Einkommen bzw. gewerblichen Erträgen. Hier teilt sie dem Finanzamt mit, wie hoch der Gewinn aus ihrer Tätigkeit als Yogalehrerin im vergangenen Jahr war.

Den Gewinn hat Christine durch eine Einnahmehüberschussrechnung (EÜR) ermittelt: Sie hat von ihren selbständigen Einnahmen die betrieblichen Ausgaben abgezogen.

Wenn Christine also im Jahr 2009 in der Kanzlei 18.000,00 € als Angestellte verdient und zusätzlich als selbständige Yogalehrerin im Laufe des Jahres 4.000,00 € Gewinn erzielt hat, muss sie für diesen Gewinn den Anteil an Steuern bezahlen, der sich durch die Erhöhung des Gesamteinkommens auf 22.000,00 € ergibt.

Die Einkommensteuer in Deutschland bezieht sich immer auf alle Einkommen, die die Steuerschuldnerin bezieht. Dem Finanzamt sind sämtliche Einkommen zu melden, also auch Einkommen aus Kapitalerträgen und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung. Wenn dann das Gesamteinkommen feststeht, kann die steuerpflichtige Person verschiedene Freibeträge geltend machen, etwa für Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die das zu versteuernde Einkommen senken.

In Deutschland liegt der einkommensteuerfreie Grundbetrag 2009 bei einem Einkommen von 7.834,00 € für Alleinstehende und 15.668,00 € für Verheiratete.

Der Eingangsteuersatz liegt bei 15 % und steigt dann bis auf den Spitzensteuersatz von 42 % (ab einem Einkommen von 52.552,00 €).

Wer für sich selbst einen Überblick gewinnen möchte, wie sich eine Einkommenserhöhung voraussichtlich steuerlich auswirken wird, kann dazu den vom Finanzministerium ins Internet eingestellten Abgaberechner nutzen (www.abgabenrechner.de). Hier muss zunächst das bisherige Einkommen eingetragen werden, um so den Betrag zu ermitteln, der für dieses Einkommen gilt. In einem weiteren Schritt geben Sie nun das erhöhte Einkommen ein und können dann aus der Differenz ablesen, welche zusätzliche Steuerbelastung auf Sie zukommt.

☛ *Bei der Ermittlung der Steuerlast ist der online-Abgaberechner sehr nützlich, zu finden unter www.abgabenrechner.de*

Selbständige Nebentätigkeit und Umsatzsteuer

Obwohl der Begriff „Mehrwertsteuer“ bereits 1967 abgeschafft und durch den (korrekteren) Begriff „Umsatzsteuer“ ersetzt wurde, ist der Begriff „Mehrwertsteuer“ immer noch vielen Menschen geläufig und war auch bei der letzten „Mehrwertsteuer“erhöhung in aller Munde.

☛ *Auch Nebentätigkeiten können zur Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer) führen.*

Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer auf Lieferungen oder Leistungen, die ein Unternehmen erbringt. Indirekte Steuer bedeutet, dass das Unternehmen die Umsatzsteuer bei Rechnungen an die Kundin aufschlägt und dann an die Finanzbehörde weiterleitet. Jede, die in Deutschland Waren oder Dienstleistungen anbietet, ist verpflichtet, diese Verbrauchssteuer von der Kundin zu erheben und in regelmäßigen Abständen ans Finanzamt abzuführen.

Zurzeit beträgt der „allgemeine“ Umsatzsteuersatz 19 %, daneben gibt es den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 %, der für Lebensmittel, Personennahverkehr oder auch künstlerische Dienstleistungen fällig wird.

Im Gegenzug kann jedes Unternehmen Umsatzsteuerbeträge, die in den betrieblichen Ausgaben stecken, als „Vorsteuer“ mit der vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen.

Beispiel: Eine Boutique macht im 2. Quartal 2009 Umsätze in Höhe von 9.000,00 €. Darin enthalten sind die von den Kundinnen eingenommenen 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 1.436,97 €. Dem gegenüber stehen Ausgaben in Höhe von 3.000,00 €, darin enthaltene Umsatzsteuerbeträge (= Vorsteuer) in Höhe von 478,99 €. Dieser Betrag wird von der gesamten Umsatzsteuereinnahme abgezogen:

$$1.436,97 \text{ € minus } 478,99 \text{ €} = 957,98 \text{ €}$$

Es werden also zu Beginn des 3. Quartals 957,98 € an das Finanzamt überwiesen.

Christine überlegt sich, dass sie vorerst nur geringe Einnahmen und Ausgaben hat und am liebsten gar nichts mit der Umsatzsteuer zu tun haben möchte. Sie stößt auf die Kleinunternehmerregelung.

Kleinunternehmerregelung

Das Umsatzsteuergesetz enthält eine Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz). Sie besagt, dass Unternehmen, die im Jahr bis zu 17.500,00 € Umsatz machen, auf ihre Lieferungen und Leistungen keine Umsatzsteuer erheben müssen. In diesem Fall dürfen die Kleinunternehmerinnen dann aber auch keine Vorsteuer verrechnen.

Christine überlegt nur kurz. Voraussichtlich wird ihr Umsatz in den nächsten drei Jahren 17.500,00 € nicht überschreiten. Da sie zudem keine nennenswerten betrieblichen Ausgaben hat, bei denen sie von der Vorsteuer profitieren würde, meldet sie ihre selbständige Tätigkeit als Kleinunternehmerin an.

Christine wird jetzt einmal im Jahr eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Das Finanzamt überprüft dann, ob Christine die Umsatzgrenze für Kleinunternehmen nicht überschreitet.

Sollte Christine die Grenze von 17.500,00 € überschreiten, löst das für das laufende Jahr noch keine Umsatzsteuerpflicht aus, solange der Unternehmensumsatz unter 50.000,00 € liegt. Allerdings muss Christine dann im darauffolgenden Jahr ohne Aufforderung des Finanzamts Umsatzsteuer ausweisen und abführen.

Beispiel:

Jahr	Umsatz
2009	4.000 €
2010	8.000 €
2011	15.000 €
2012	22.000 €
2013	20.000 €

Bei unserem Beispiel ist Christine 2012 noch Kleinunternehmerin, ab 2013 wird sie Umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuerpflicht bleibt bestehen, auch wenn Christine hauptberuflich weiterhin in der Kanzlei beschäftigt ist.

Auch wenn Christines selbständige Einnahmen 2013 wieder einbrechen und sie wieder unter 17.500,00 € verdient, bleibt die Umsatzsteuerpflicht für dieses Jahr erhalten, da sie die Bedingung, im Vorjahr die Einkommensgrenze von 17.500,00 € nicht zu überschreiten, nicht erfüllt.

An dieser Stelle noch ein Hinweis: Christine kann zur Umsatzsteuer „optieren“. Optieren heißt auf Steuerdeutsch, dass Christine Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweist und einnimmt, auch wenn ihre Umsätze die Kleinunternehmergrenze noch nicht überschreiten.

Die freiwillige Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, etwa wenn Christine überlegt, zusätzliche Räume anzumieten und erhebliche Renovierungskosten anfallen oder Christine größere Anschaffungen plant. Auch wenn Christine Firmenkundinnen hat, die eine Rechnung mit Umsatzsteuer wollen, ist das ein Grund zu optieren.

Wenn optiert wurde, kann die Vorsteuer aus den betrieblichen Ausgaben mit der eingenommenen Umsatzsteuer verrechnet werden. In all diesen Fällen wird das Prinzip des Vorsteuerabzugs dazu führen, dass in Monaten, in denen Christine sehr hohe Ausgaben aber keine Einnahmen hat, bei der Berechnung der Umsatzsteuerzahllast ein Minus vor dem Betrag stehen wird. Wird die negative Umsatzsteuererklärung dann beim Finanzamt eingereicht, zahlt das Finanzamt den überschüssigen Betrag an Christine aus.

Beispiel: Die Boutique aus dem vorigen Beispiel macht im 3. Quartal 2009 nun einen Verlust. Sie erzielt Umsätze in Höhe von 3.000,00 €, darin enthalten sind die von den Kundinnen eingenommenen Umsatzsteuerbeträge in Höhe von 478,99 €. Dem gegenüber stehen nun Ausgaben in Höhe von 9.000,00 €. Darin enthalten sind 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 1.436,97 € (=Vorsteuer). Dieser Betrag wird von der gesamten Umsatzsteuereinnahme abgezogen:

$$478,99 \text{ € minus } 1.436,97 \text{ €} = -957,98 \text{ €}$$

So kommt ein negativer Betrag zustande. Es werden also zu Beginn des 4. Quartals 957,98 € vom Finanzamt an die Boutique überwiesen.

Ob es sinnvoll ist, zur Umsatzsteuerpflicht und damit auch zur Vorsteuer zu optieren, hängt also von den voraussichtlich anfallenden Kosten und der Art der Kundschaft ab.

Während es für Privatkundinnen immer günstiger ist, eine möglichst niedrige Rechnung ohne Umsatzsteuer zu zahlen, ist für Firmenkundinnen, die selbst umsatzsteuerpflichtig sind, eine Rechnung mit Umsatzsteuer günstiger, weil sie in der Regel vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Rita

Rita ist Fachkraft für Bürokommunikation und seit vier Jahren arbeitslos. Sie erhält Leistungen der Grundsicherung (Alg II / Hartz IV). Seit drei Monaten hat sie einen „1€-Job“ bei einem Verein. Rita möchte Malkurse an der Volkshochschule (VHS) anbieten.

Grundsicherung / Alg II / Hartz IV

Achtung: Bereits kurz nach der Bundestagswahl in diesem Jahr hat die Regierung eine Neuregelung der Zuverdienstmöglichkeiten beim Alg II-Bezug angekündigt. Wie diese neuen Regelungen aussehen werden, ist bei Drucklegung dieser Broschüre leider noch nicht bekannt

Als Langzeitarbeitslose bezieht Rita vom Jobcenter Leistungen zur Grundsicherung. Der Regelsatz für Alleinstehende beträgt monatlich 359,00 €, was dem offiziell definierten Existenzminimum entspricht. Zusätzlich übernimmt das Jobcenter die Miete, in Berlin bis zu 378,00 € für Alleinstehende, und die Kosten der Krankenversicherung.

Grundsicherung erhalten in Deutschland Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Rita hat bis vor drei Jahren Arbeitslosengeld (I) als Versicherungsleistung bezogen. Als die Leistung abgelaufen war, hat sie Unterstützung beim Jobcenter beantragt. Sie ist in der Lage, drei Stunden am Tag unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts (= Definition aus der Rentenversicherung) zu arbeiten, und hat keine weiteren Einnahmen oder Vermögen (= Hilfsbedürftigkeit).

Das staatlich definierte Existenzminimum wird denen gewährt, die es brauchen. Gleichzeitig wird aber auch verlangt, dass alles getan wird, um diese Hilfsbedürftigkeit zu beenden.

Für Rita bedeutet das zunächst, dass sie bei der Antragstellung auch ihre Sparbücher mitbringen musste. Ihr Vermögen in Höhe von 2.500,00 € fiel jedoch unter die Freibeträge (Grundfreibetrag von 150,00 € pro Lebensjahr). Rita ist 30 Jahre alt, hat also einen Freibetrag von 4.500 €. Wenn Rita ihr Vermögen in die Altersvorsorge investiert hätte, wären die Freibeträge sogar noch höher, hier werden weitere 250,00 € pro Lebensjahr zum Schonvermögen gerechnet. Schonvermögen bedeutet in diesem Fall, dass das zurückgelegte Geld nicht erst verbraucht werden muss, um Leistungen zur Grundsicherung zu beziehen.

Alle Einnahmen/Einkommen, die Rita erzielt, werden in der Regel mit der Grundsicherung verrechnet. Die Art der Einnahmen ist jedoch immer genau zu betrachten, da es auch anrechnungsfreie Einnahmen gibt.

Weitere Infos dazu und alle Verwaltungsvorschriften zum SGB II finden Sie unter **www.harald-thome.de**.

Bei dem Beispiel von Marie vertiefen wir das Thema der Freibeträge beim zum Erwerbseinkommen.

Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE)

Da Rita schon lange arbeitslos ist, weist ihr das Jobcenter eine „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ (MAE) zu, umgangssprachlich als 1 € - Job bezeichnet. Rita arbeitet nun neun Monate lang 30 Stunden wöchentlich in der Verwaltung eines gemeinnützigen Vereins.

☛ *Einkommen aus einem 1€ - Job wird nicht auf das Alg II angerechnet.*

Wie üblich ist der 1€-Job befristet, in Ritas Fall auf neun Monate. Für die Tätigkeit erhält sie pro Stunde 1,50 €. Da Krankheits- und Urlaubstage nicht vergütet werden, kommt sie auf maximal 180,00 € Zuverdienst im Monat. Dieser Verdienst ist anrechnungsfrei, d.h. er wird nicht mit dem Alg II verrechnet. Rita darf ihn in voller Höhe behalten.

Anrechnungsfreier Zuverdienst

Seit vielen Jahren malt Rita in ihrer Freizeit und hat mittlerweile auch schon einige Ausstellungen gehabt. Jetzt möchte sie gerne bei der Volkshochschule (VHS) einen Kurs für Aquarellmalerei anbieten. Für die geplante Tätigkeit als VHS-Dozentin kann Rita den sogenannten „Übungsleiterfreibetrag“ geltend machen.

☛ *Steuerfreie Einnahmen als Übungsleiter/in werden bis zu 2.100,00 € pro Jahr nicht auf das Alg II angerechnet*

Im Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr.26) wird festgehalten, dass Tätigkeiten in der Übungsleitung, Trainingsleitung und auch Lehr- und Vortragstätigkeiten bis zu 2.100,00 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Zusätzlich müssen noch zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein: die Übungsleiterinnen-tätigkeit muss neben einem anderen Hauptberuf ausgeübt werden und Auftraggeberinnen des Unterrichts müssen gemeinnützige Organisationen, öffentliche Träger oder Kirchen sein.

Als Alg II-Bezieherin wird bei Rita normalerweise jedes Einkommen zur Minimierung der staatlichen Kosten herangezogen und mit dem Alg II - Bedarfssatz verrechnet. Da aber die steuerfreien Einnahmen des Übungsleiterinnenfreibetrags nach § 3 Nr.26 Einkommensteuergesetz ausdrücklich als „zweckbestimmte Einnahmen“ (Verwaltungshinweise zum § 11 SGB II, veröffentlicht unter www.harald-thome.de, Durchführungshinweise zum SGB II), aufgeführt werden, bleiben sie für Leistungen der Grundsicherung anrechnungsfrei.

Rita darf die als VHS-Dozentin erzielten Einnahmen bis zur Höhe von 2.100,00 € jährlich also ebenfalls in voller Höhe behalten. Sie sollte jedoch darauf achten, dass die Einnahmen monatlich fließen (entspricht 175,00 € pro Monat), da die Jobcenter immer das laufende Jahr in sechsmonatigen Bewilligungszeiträumen betrachten.

Die Steuerklärungen, die dem Finanzamt gegenüber gemacht werden, beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr, dort wird das erzielte Einkommen immer als Jahressumme betrachtet und nicht monatlich.

Krankenversicherung

Noch ein Wort zu Ritas Situation bezüglich der Krankenversicherung: Alle Personen, die Grundversicherung für Arbeitssuchende beziehen (Alg II / Hartz IV) und nicht über den Partner familienversichert sind (= die kostenfreie Mitversicherung von Ehepartnerinnen und Kindern), sind über die Jobcenter in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

☛ *Der Alg II - Bezug führt (meistens) zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung.*

Für Rita führt das Jobcenter monatlich 125,00 € für die Krankenversicherung und 15,00 € für die Pflegeversicherung als Beitrag ab. Diese Krankenversicherung über das Jobcenter bleibt bestehen, solange Rita Leistungen vom Jobcenter bezieht, selbst wenn die Leistungen nur noch sehr gering ausfallen und z.B. nur noch 1 € betragen sollten.

Judith

Judith ist gelernte Arzthelferin, verheiratet und hat zwei Kinder. Sie arbeitet in einer Arztpraxis durchschnittlich zehn Stunden pro Woche und verdient hier 400,00 €. Judith will zusätzlich drei Nachhilfeschülerinnen annehmen und unterrichten.

Minijob

Minijobs wurden erst 2003 eingeführt, sind heute jedoch aus der Lebens- und Arbeitsrealität vieler Menschen nicht mehr wegzudenken.

2009 gibt es in Deutschland mehr als sieben Millionen Minijobs, überwiegend in Handel, Gastronomie und Gebäudebetreuung sowie Gesundheitswesen angesiedelt. Minijobs werden überwiegend (zu 63,1 %) von Frauen ausgeübt. Der Durchschnittsverdienst liegt dabei bei 265,00 € im Westen und 207,00 € im Osten (3. Quartalsbericht 2009 Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung, Bundesknappschaft, **www.minijob-zentrale.de**).

Das Statistische Bundesamt stellt im August dieses Jahres fest, dass geringfügig Beschäftigte ein weitaus höheres Armutsrisiko haben als regulär Beschäftigte („Prekäre Lage“, Berliner Tagesspiegel vom 20.8.2009).

Zugleich steigt der Anteil der Menschen, die kein reguläres Beschäftigungsverhältnis mehr haben, jedes Jahr weiter an.

Judith arbeitet schon seit einigen Jahren auf Minijob-Basis in der Arztpraxis ihres Bruders mit. Dort hat sie Freiräume bei der Vereinbarung ihrer Arbeitszeiten und kann in ihrem Beruf arbeiten.

„Minijob“ heißt, dass ihr Arbeitgeber zusätzlich zu Judiths Netto-Verdienst einen Pauschalbetrag für Krankenversicherung, Rentenversicherung und Steuer in Höhe von 30 % des Lohns (hier 120,00 €) an die Bundesknappschaft überweist. Individuelle Ansprüche aus diesen Beiträgen hat Judith allerdings nicht, sie ist durch diese Beiträge zum Beispiel nicht krankenversichert. Mit diesem Pauschalbetrag sind allerdings auch alle Pflichten des Arbeitgebers abgegolten. Weder in Judiths Krankenversicherung noch in ihre Steuererklärung fließt dieser Zuverdienst aus dem Minijob mit ein.

☛ *Auch beim Minijob werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt - allerdings nur von der Arbeitgeberin.*

Judith aus unserem Beispiel ist über die Familienversicherung krankenversichert, das heißt, dass ihr Mann in der gesetzlichen Krankenversicherung ist und dementsprechend die beitragsfreie Mitversicherung der Ehefrau und der Kinder durch die Familienversicherung greift.

Wenn Judiths Mann privat versichert wäre, müssten die Kinder beim Vater versichert werden und für Judith müsste eine eigene Möglichkeit der Krankenversicherung gefunden werden, weil sie über den Minijob nicht krankenversichert ist.

Mehr Informationen zum Krankenversicherungsschutz bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen finden Sie beim Fallbeispiel von Heide unter dem Abschnitt Midijob und Krankenversicherung.

Wenn Judith nun Nachhilfeschülerinnen unterrichten möchte, sind mehrere Überlegungen anzustellen.

Familienversicherung und selbständiges Nebeneinkommen

Judiths Mann ist Angestellter und zahlt Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung. Über die Regelungen zur Familienversicherung sind Judith und die beiden Kinder beitragsfrei mitversichert. Wenn Judith nun als Nachhilfelehrerin tätig wird, erzielt sie ein selbständiges Einkommen. Sollte Judith als selbständige Nachhilfelehrerin mehr als 360,00 € Gewinn monatlich erzielen, müsste sie sich eigenständig krankenversichern.

☛ *Die Familienversicherung entfällt, wenn das Einkommen aus einer selbständigen Nebentätigkeit mehr als 360,00 € monatlich beträgt.*

Kombination von verschiedenen geringfügigen Nebentätigkeiten

Judith überlegt, ob sie den Minijob in der Arztpraxis und die Tätigkeit als Nachhilfelehrerin gleichzeitig ausüben kann. Sie hat gehört, dass sie die Einkommensgrenze von 400,00 € monatlich nicht überschreiten darf, ohne dass dies Konsequenzen (= Kranken- und Rentenversicherungspflicht für Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin) hat.

Wie immer müssen wir sehr genau prüfen, welche Folgen sich jeweils ergeben.

Grundsätzlich hat Judith Recht. Geringfügige Tätigkeiten werden addiert und die Obergrenze von 400,00 € darf nicht überschritten werden. Sobald bei der Addition die Obergrenze von 400,00 € überschritten wird, müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, und zwar sowohl von den Arbeitgeberinnen als auch von den Arbeitnehmerinnen.

Meistens sichern sich die Arbeitgeberinnen auch vertraglich bezüglich dieser Addition ab. Sie lassen sich versichern, dass keine weiteren vertraglichen Bindungen auf geringfügiger Basis mit anderen Arbeitgeberinnen eingegangen wurden oder aber die Arbeitgeberin zu benachrichtigen ist, wenn eine solche Situation eintritt. Arbeitgeberinnen, die einen Minijob vergeben, sind in der Regel nicht daran interessiert, dass sich die Art des Arbeitsverhältnisses ändert.

Wer seinen Minijob ausbauen möchte, sollte daher das Gespräch mit den Verantwortlichen suchen und sich gut vorbereiten.

Bei Judith allerdings handelt es sich um zwei grundverschiedene Tätigkeiten, die problemlos miteinander kombiniert werden können.

Der Minijob in der Praxis ist eine klassische angestellte Tätigkeit. Judith ist in die Organisation der Praxis eingebunden, sie hat regelmäßige Arbeitszeiten, ihr Bruder ist weisungsbefugt und sie muss ihren Urlaub immer rechtzeitig einreichen.

☛ *Minijob und geringfügige selbständige Tätigkeiten stehen in Hinblick auf Kranken- und Rentenversicherung eigenständig nebeneinander.*

Beim Nachhilfeunterricht dagegen handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit. Judith bereitet ihre Stunden selbständig vor, niemand erteilt ihr Weisungen und sie vereinbart eigenständig Termine mit den Schülerinnen.

Hier gilt: „Geringfügige selbständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden nicht zusammen gerechnet. Sie dürfen nebeneinander versicherungsfrei bestehen (Deutsche Rentenversicherung - Minijob und Midijob, Broschüre 1/2009.“)

Geringfügiges selbständiges Nebeneinkommen und Einkommensteuer

Für die Einkommensteuer gelten die gleichen Bedingungen wie bei Christine. Das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit ist anzugeben und wird dem Familieneinkommen zugeschlagen. Hier müssen Judith und ihr Mann mit einer Nachzahlung an das Finanzamt rechnen.

Marie

Marie ist selbständige Übersetzerin und hat unregelmäßige Aufträge. Sie ist seit fünf Jahren in der Künstlersozialkasse und meldet sich gelegentlich zwischen zwei Aufträgen arbeitslos.

Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen

Das 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlerinnen und Publizistinnen sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Konkret: Wer in Deutschland als Künstlerin oder Publizistin selbständige Einkünfte erzielt, kann über die Künstlersozialkasse (KSK) eine besonders günstige Pflichtversicherung für Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erhalten.

Seit Jahren steigt die Zahl der in der KSK Versicherten kontinuierlich an - 2009 waren mehr als 160.000 Personen in der Künstlersozialkasse versichert.

Die KSK finanziert sich zur einen Hälfte aus den Beiträgen der Freiberuflerinnen, zur anderen Hälfte über die Abgaben der „Verwerterinnen“ (= das sind die Auftraggeberinnen und Nutznießerinnen der künstlerischen oder publizistischen Leistungen, z.B. Verlage, Galerien usw.) und einen Bundeszuschuss.

☛ *Selbständige Künstlerinnen und Publizistinnen sind über die Künstlersozialkasse kranken- und rentenversichert.*

Folglich zahlen die in der Künstlersozialkasse Versicherten nur 50 Prozent ihrer Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbst, während Bund und Verwerterinnen den „Arbeitgeberinnenanteil“ übernehmen.

2007 wurde mit der Künstlersozialversicherungsnovelle die Kontrolle der Abgabepflicht der Verwerterinnen verstärkt. Seitdem hat die Rentenversicherung, die nun bei ihren Prüfungen auch nach möglichen Verwerterinnen sucht, in den geprüften Betrieben ca. 30.000 „Verwerterinnen“ entdeckt, die zuvor nicht der Ansicht waren, für ihre Aufträge an Künstlerinnen und Publizistinnen Beiträge an die KSK zahlen zu müssen.

Die neu entdeckten Verwerterinnen wurden von der Rentenversicherung über ihre Beitragspflicht aufgeklärt und ihr Beitragssatz wurde auf Grundlage des Auftragsvolumens veranlagt.

Positiv bei dieser Entwicklung ist, dass so der Anteil, den diese an die KSK zahlen, nun auf eine größere Anzahl von Einrichtungen und Betrieben aufgeteilt werden kann. So sinkt in diesem Jahr der Sozialversicherungsanteil, der auf die von den Verwerterinnen gezahlten Honorare entrichtet werden muss, auf 3,9 %.

Auch alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, gehören grundsätzlich zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmen.

So nennt die KSK selbst die nachfolgenden Branchen als typische Verwerter und Verwerterinnen:

- „Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
 - Presseagenturen und Bilderdienste
 - Theater, Orchester, Chöre
 - Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspieldirektionen, Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion, Tonstudio etc.)
- Galerien, Kunsthändler
- Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte/Verpackungen etc. bewerben
- Design-Unternehmen
- Museen und Ausstellungsräume
- Zirkus- und Varietéunternehmen
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien).

- Außerdem sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.“

(Quelle: **www.kuenstlersozialkasse.de** Informationen für Unternehmen und Verwerter)

Im Falle von Marie bedeutet das, dass der Verlag, der den Übersetzungsauftrag erteilt, für das an Marie ausgezahlte Honorar 3,9 % des Honorars als Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zahlen muss.

Bevor wir die Leistungen der Künstlersozialkasse detailliert betrachten, wollen wir zunächst die Anforderungen klären, die eine Person erfüllen muss, wenn sie zu den privilegierten Mitgliedern der KSK gehören möchte.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der KSK ist das freiberufliche Ausüben einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zu Erwerbszwecken.

Die KSK kennt vier Bereiche einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit: den Bereich Musik, bildende Kunst/Design, darstellende Kunst und den Bereich Wort.

Für den Antrag müssen Sie Ihre Tätigkeit genau beschreiben und Nachweise über Ihre künstlerische Fachausbildung erbringen. Zusätzlich müssen Sie Vertragsunterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, worin genau Ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit besteht.

☛ *Ein Antrag auf Aufnahme in die Künstlersozialkasse (KSK) sollte sehr sorgfältig vorbereitet werden*

Die Künstlersozialkasse prüft Antrag und Unterlagen sehr genau. Der Antrag ist eine Hürde, die keinesfalls leicht zu nehmen ist.

Auch bei Marie hat es eine Zeit gedauert, bis die KSK ihren Antrag geprüft hatte und den künstlerischen Wert ihrer Arbeit anerkannte. Marie übersetzt tschechische Literatur ins Deutsche und geht damit einer künstlerisch-publizistischen Tätigkeit nach. Würde sie technische Betriebsanleitungen oder Hotelangebote übersetzen, wären damit die Anforderungen der KSK nicht erfüllt.

Außer der Art bzw. dem Gegenstand der Tätigkeit ist für die Mitgliedschaft in der KSK erforderlich, dass die Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird. So gehören Hobbyfotografinnen oder Hobbymalerinnen nicht zum Kreis der akzeptierten Mitglieder. Erst wenn sie Fotos und Bilder auch verkaufen, erfüllen sie die Voraussetzung zur Anerkennung durch die Künstlersozialkasse.

Für die Mitgliedschaft in der KSK muss die künstlerisch/publizistische Tätigkeit selbständig ausgeübt werden. Wer angestellt arbeitet, kann grundsätzlich nicht Mitglied der KSK werden.

Die letzte Voraussetzung, die eine Künstlerin/ Publizistin für die KSK erfüllen muss, ist das Mindesteinkommen. Nur wenn das selbständige Einkommen die Grenze von 3.900,00 € pro Jahr (entspricht 325,00 € pro Monat) überschreitet, kann eine Versicherung über die KSK erfolgen. Einnahmen unterhalb dieser Grenze gelten als versicherungsfrei - was bedeutet, dass eine Versicherung über die KSK nicht möglich ist.

Nur für Berufsanfängerinnen macht die KSK eine Ausnahme: In den ersten drei Jahren ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit können sie sich über die KSK versichern, auch wenn sie weniger als 325,00 € im Monat verdienen.

☛ *Die Mitgliedschaft in der Künstler-sozialkasse (KSK) setzt ein Mindesteinkommen in Höhe von 3.900,00 € pro Jahr voraus. Nur Berufsanfängerinnen dürfen auch weniger verdienen.*

KSK und Krankenversicherung

Schauen wir zunächst die Krankenversicherung an. Die gesetzliche Krankenversicherung für Selbständige bemisst sich normalerweise nach dem fiktiv festgesetzten Mindesteinkommen für Selbständige in Höhe von 1.916,25 € Gewinn pro Monat. Für Künstlerinnen und Publizistinnen, die von der KSK anerkannt werden, entfällt dieser Richtwert.

Stattdessen gilt das von ihnen geschätzte Jahreseinkommen (ab dem Mindesteinkommen von 325,00 € monatlich) als Grundlage für die Errechnung des Krankenkassenbeitrags.

Für Berufsanfängerinnen ohne Einnahmen gilt das KSK-Mindesteinkommen von 325,00 € monatlich als Bemessungsgrundlage. Alle anderen KSK-Mitglieder werden entsprechend ihres gemeldeten Einkommens in verschiedene Beitragssätze eingestuft.

Um die Beitragshöhe der Krankenversicherung zu ermitteln, werden Sie aufgefordert, Ihr voraussichtliches Jahreseinkommen zu schätzen. Sie schätzen dann Ihre voraussichtlichen betrieblichen Einnahmen minus Ihre Betriebsausgaben und errechnen so das voraussichtliche Jahreseinkommen. Auf dieser Grundlage ermittelt die KSK dann die Höhe Ihres Krankenkassenbeitrags.

Wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, dass sich Ihre Einnahmen positiver entwickeln, als Sie gedacht haben, können Sie das während des Jahres melden. Der Beitrag wird dann ab dem Monat, der auf Ihre Meldung folgt, angepasst. Eine rückwirkende Änderung oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind bei der KSK nicht vorgesehen.

Bei den Beiträgen richtet sich die KSK zwar nach den für die Selbständigen üblichen Sätzen, für die Versicherten wird jedoch nur die Hälfte des Beitrag fällig, da die andere Hälfte wie beschrieben von den „Verwerterinnen“ und vom Bund übernommen wird.

An dem folgenden **Beispiel** wird deutlich, wie niedrig ein solcher Krankenkassenbeitrag ausfallen kann.

☛ *Die Künstler-sozialkasse (KSK) bietet ihren Mitglieder sehr günstige Beiträge für die Krankenversicherung.*

Nehmen wir an, Marie schätzt ihr Einkommen auf 10.000,00 € pro Jahr, dann ergibt sich folgendes Bild:

Krankenversicherung (Beitragssatz 14,9 %).

Anteil der Versicherten: 7,45 % plus 0,45 %
gesetzlicher Zusatzbeitrag = 7,9 %

7,9 % von 10.000,00 € = 790,00 € jährlich
geteilt durch 12

= **Beitragssatz monatlich:** **65,83 €**

Pflegeversicherung:

(Beitragssatz 1,95 % Elterneigenschaft bzw. 2,20 %
Kinderlose)

Anteil der Versicherten: 0,975 % (+ 0,25 % für
Kinderlose)

0,975 % von 10.000,00 € = 97,50 € (bzw.
1,225 % von 10.000,00 € = 122,50 €) jährlich
geteilt durch 12

= **Beitragssatz monatlich:** **8,12 € (ohne Kind)**
10,21 € (mit Kind)

Zum Vergleich:

Beitragssatz für Selbständige ohne künstlerische Eigenschaften monatlich:

Beitrag KV:	285,52 €
Beitrag PV:	42,16 € (ohne Kind)
	37,37 € (mit Kind)

KSK und Rentenversicherung

Auch für die Rentenversicherung gilt, dass die selbständig tätigen Künstlerinnen und Publizistinnen zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehören (SGB VI, §2 Satz 5).

Der Status als Künstlerin oder Publizistin wird aber erst zuerkannt, wenn die Künstlersozialkasse die Tätigkeit und die weiteren Voraussetzungen geprüft hat.

Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung ist wieder prozentual an das Einkommen gebunden. Der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 19,9 % halbiert sich für die Versicherten wieder durch die Bezuschussung respektive den Arbeitgeberinnenanteil der Verwerterinnen.

☛ *Die Künstlersozialkasse (KSK) bietet ihren Mitglieder sehr günstige Beiträge für die Rentenversicherung.*

Wie sieht das nun bei Marie bezüglich der Rentenversicherung aus:

Rentenversicherung (Beitragssatz 19,9 %)

Anteil der Versicherten 9,95 %

9,95% von 10.000,00 € = 995,00 €

jährlich geteilt durch : 12

= **Beitragssatz monatlich**

82,92 €

KSK und Nebentätigkeiten

Marie denkt darüber nach noch eine Nebentätigkeit anzunehmen, damit sie nicht nur von den Übersetzungsaufträgen abhängig ist.

Sie überlegt, ob sie für ein paar Stunden pro Woche in einem Übersetzungsbüro arbeiten soll, als Reiseleiterin Reisegruppen aus Tschechien betreuen möchte oder Kurse an der VHS anbieten will.

Für die Nebentätigkeit, die sie ins Auge fasst, sollte Marie einige Regelungen zur Vereinbarkeit von KSK und anderen Beschäftigungsverhältnissen kennen.

Einen Minijob kann Marie ohne Bedenken ausüben. Neben der versicherungspflichtigen Haupttätigkeit, bei der sie über die KSK abgesichert ist, darf sie aber nur **einen** Minijob haben. Konkret bedeutet das, dass Marie in **einem** geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bis zu 400,00 € sozialversicherungs- und steuerfrei dazu verdienen darf - aber eben nur bei **einer** Arbeitgeberin.

☛ *Geringfügige Tätigkeiten schaden der Versicherung durch die Künstlersozialkasse nicht.*

Wenn sie zwei Arbeitgeberinnen hätte, bei denen sie durch eine geringfügige Beschäftigung jeweils 150,00€ verdient, könnte nun eine der beiden Tätigkeiten versicherungsfrei bleiben, die andere würde sozialversicherungsrechtlich der Haupttätigkeit zugerechnet werden müssen.

Dagegen wird bei einer selbständigen - nicht künstlerischen - Nebenbeschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze in Hinblick auf die Einnahmen im gesamten Jahr betrachtet. Hier darf der Gewinn aus der selbständigen Nebentätigkeit den Betrag von 4.800 € im Jahr nicht überschreiten, sonst werden auch für diesen Verdienst Rentenversicherungsbeiträge fällig.

Zudem ist die Krankenversicherung über die Künstlersozialkasse nicht mehr möglich, die Folgen werden genauer später erläutert.

Ebenso schwierig wird es, wenn Marie neben ihrer künstlerisch-publizistischen Tätigkeit als Übersetzerin eine abhängige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. In diesem Fall kommt es für die KSK darauf an, wo der Schwerpunkt von Mariens Berufstätigkeit liegt. Wo verbringt sie mehr Stunden? Mit welcher Tätigkeit erzielt sie den höheren Verdienst? Wenn Marie mehr Zeit bei der abhängigen Beschäftigung verbringt und dort auch mehr verdient, geht die Versicherungspflicht für Krankenkasse und Pflegeversicherung auf die Arbeitgeberin dieses Arbeitsverhältnisses über und die Krankenversicherungspflicht über die KSK erlischt.

☛ *Zusätzliche Tätigkeiten, die über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehen, wirken sich meistens negativ auf die Krankenversicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) aus.*

Allerdings bleibt die Rentenversicherungspflicht über die KSK bestehen, und hier werden weiterhin zusätzliche Beiträge abgeführt.

Besonders folgenreich wird es für Marie, wenn sie mit einer anderen selbständigen Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze von 4.800,00 € im Jahr überschreitet. In diesem Fall verliert sie den Krankenversicherungsschutz über die Künstlersozialkasse, selbst wenn ihr Verdienst aus der künstlerischen Tätigkeit höher ist als der aus der anderen selbständigen Tätigkeit. Marie muss sich dann entweder privat krankenversichern oder in die „normale“ gesetzliche Krankenversicherung für Selbständige eintreten, was, wie oben beschrieben, für sie mit weitaus höheren Kosten verbunden wäre.

Auch in dieser Konstellation von zwei verschiedenen selbständigen Tätigkeiten bleibt die Rentenversicherungspflicht für die Gewinne aus der künstlerischen Tätigkeit erhalten.

Diese Rentenversicherungspflicht erlischt erst dann, wenn aus der nicht künstlerischen Tätigkeit hohe Gewinne (von über 32.400,00 € West bzw. über 27.300,00 € Ost pro Jahr) erzielt werden.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Seit Februar 2006 gibt es für Selbständige die Möglichkeit, sich gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit zu versichern. Möglich ist das über den § 28 a SGB III, der „ein Pflichtversicherungsverhältnis auf Antrag“ für Selbständige vorsieht.

☛ *Selbständige, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern.*

Marie ist im März 2006 in die Arbeitslosenversicherung eingetreten, denn damals gab es einen kurzen Zeitraum, in der nahezu **alle** Selbständigen einen Aufnahmeantrag stellen konnten.

Heute dagegen müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden, damit der Antrag auf ein Pflichtversicherungsverhältnis bewilligt wird:

- in den zwei Jahren vor Beginn der Selbständigkeit muss entweder eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten ausgeübt worden sein oder mindestens ein Tag lang Arbeitslosengeld (I) bezogen worden sein
- **unmittelbar vor** Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestanden haben oder Arbeitslosengeld (I) -Bezug bestehen
- und der Antrag auf Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung muss **im ersten Monat** der selbständigen Tätigkeit gestellt werden.

Durch diese Bestimmungen wird der Kreis derer, die den Antrag stellen können, begrenzt auf Personen, die sich entweder direkt aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder aus der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld (I) selbständig machen.

Menschen, die vor der Selbständigkeit Alg II beziehen oder wegen Kinderziehung nicht erwerbstätig waren, erfüllen die Voraussetzungen für diese Versicherung nicht.

Der Versicherungsschutz, den Sie hier bekommen können, ist für einen sehr kleinen Beitrag relativ hoch.

Der Versicherungsbeitrag für Selbständige ist gesetzlich festgesetzt. Zurzeit beträgt er 17,89 € monatlich im Westen, in den neuen Bundesländern ist er mit 15,19 € noch günstiger.

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige ist ein Pilotprojekt, das im Gesetz zunächst nur bis zum 31.12.2010 befristet ist. Auch nach dem Regierungswechsel ist aus dem zuständigen Ministerium noch nicht zu hören, ob diese Versicherung verlängert werden wird.

Aber wie wird Marie als Selbständige eigentlich „arbeitslos“? Z.B. wenn sie gerade ein Buch zu Ende übersetzt hat und nun erst einmal keinen neuen Auftrag hat.

Dabei hat Marie aber nach wie vor viel zu tun. Sie nimmt Kontakt zu Verlagen auf, macht ihre Buchführung und kümmert sich endlich um ihre neu zu gestaltende Website. Trotzdem kann Marie sich arbeitslos melden. Arbeitslos bedeutet nicht, dass sie ihre Tätigkeit abmelden muss. Marie ist arbeitslos, wenn sie beruflich nicht mehr als 15 Stunden pro Woche zu tun hat.

Auch wenn Marie nun noch zusätzlich einen Minijob annimmt oder kleinere selbständige Aufträge hat, gilt diese Grenze von 15 Stunden. Erzielt Marie in diesen 15 Stunden Einkommen (entscheidend

☛ *Der Beitrag zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige (2010) beträgt 17,89 € (West) und 15,19 € (Ost).*

☛ *Wer mehr als 15 Stunden pro Woche arbeitet, ist nicht arbeitslos im Sinne der Arbeitslosenversicherung.*

ist das Nettoeinkommen), gelten für sie nun die gleichen Zuverdienstgrenzen wie für alle Arbeitslosengeld (I) - Bezieherinnen.

Marie verfügt über einen Freibetrag von 165,00 € (netto) monatlich, der auf das Arbeitslosengeld (I) anrechnungsfrei bleibt. Überschreitet sie diese Grenze von 165,00 €, wird der darüber liegende Betrag von ihrem Arbeitslosengeld (I) abgezogen.

Interessant ist für Marie auch die Bestimmung, dass kurzzeitige (bis zu 6 Wochen) Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit möglich sind.

Wenn Marie zum Beispiel einen kleinen Auftrag erhält - etwa ein Referat bei einer Fachtagung in Prag - bei dem sie die Grenze von 15 Stunden überschreitet, kann sie sich für die Tage, an denen sie arbeitet, aus der Arbeitslosigkeit abmelden.

Nach diesen abgemeldeten Tagen setzt der Bezug von Arbeitslosengeld (I) wieder ein. Das an den abgemeldeten Tagen erzielte Honorar berührt die Zuverdienstgrenze während der Arbeitslosigkeit nicht.

Ob Marie überhaupt Arbeitslosengeld bekommt, hängt davon ab, wie lange sie eingezahlt hat. Für sie gelten dieselben Regeln, wie für alle anderen versicherten Arbeitnehmerinnen auch: Wenn sie mindestens zwölf Monate Beiträge entrichtet hat, hat sie einen Anspruch auf sechs Monate Arbeitslosengeld (I) erworben. Hat sie 24 Monate lang eingezahlt, ergibt sich ein Leistungsbezug von zwölf Monaten.

☛ *Beim Bezug von Arbeitslosengeld (I) gibt es einen anrechnungsfreien Zuverdienst von 165,00 € (netto). Alles darüber hinaus wird vom Arbeitslosengeld (I) abgezogen.*

Versicherungspflicht in Monaten	Arbeitslosengeld (I) Anspruchdauer in Monaten
ab 12	6
ab 16	8
ab 20	10
ab 24	12
ab 30 nach Vollendung des 50. Lebensjahres	15
ab 30 nach Vollendung des 55. Lebensjahres	18
ab 30 nach Vollendung des 58. Lebensjahres	24

Für unser Beispiel gehen wir davon aus, dass Marie bereits länger als 24 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat und somit die Voraussetzungen für die zwölfmonatige Zahlung von Arbeitslosengeld (I) erfüllt.

Wichtig ist nun natürlich auch, wie hoch das Arbeitslosengeld (I) ist, das Marie während der Zeit ihres Auftragsmangels bezieht. Die Höhe von Marias Beitragssatz richtet sich nicht nach ihrem Einkommen, sondern wurde bei der Einführung 2006 festgelegt.

Im Fall von freiwillig versicherten Selbständigen sieht die Arbeitslosenversicherung stets eine so genannte „fiktive“ Einstufung (nach § 132 SGB III) des

☛ *Das Arbeitslosengeld (I) für Selbständige wird bei der freiwilligen Versicherung nach fiktiven Werten berechnet.*

Verdienstes vor. Das heißt, unabhängig vom tatsächlichen Einkommen ist für das Bemessungsentgelt (und danach richtet sich später das Arbeitslosengeld (I)) der Grad der Ausbildung und der Wohnort in West- oder Ostdeutschland ausschlaggebend.

Die Versicherung kennt vier verschiedene Stufen bzw. Qualifikationsgruppen, nach denen fiktiv bemessen wird. Von dem „fiktiven“ Verdienst aus wird dann das Arbeitslosengeld (I) berechnet.

Qualifikationsgruppe	Bemessungsentgelt West pro Monat	Bemessungsentgelt Ost pro Monat	Arbeitslosengeld (I) *
ohne Berufsausbildung	1.512 €	1.281 €	633 €
Ausbildungsberuf	2.016 €	1.708 €	789 €
Abschluss Fachschule, Meister	2.520 €	2.135 €	937 €
Abschluss Universität oder Fachhochschule	3.024 €	2.562 €	1.078 €

* Beispiel alte Bundesländer, Steuerklasse I ohne Kind (Stand 2009, Zahlen auf den ganzen Euro gerundet)

Marie hat einen akademischen Abschluss und lebt in Berlin. So wird sie in die Gruppe der Akademikerinnen (West) mit einem Bruttoeinkommen von 3.024,00 € monatlich eingestuft.

Das entsprechende Arbeitslosengeld (I), das Marie erhält, liegt dann voraussichtlich bei 1.078,00 € (Berechnung mit dem Selbstrechner der Agentur für Arbeit <http://www.pub.arbeitsagentur.de/alt.html>).

In ihrem Arbeitslosengeldbescheid wird Marie mitgeteilt, dass sie Anspruch auf 360 Tage Arbeitslosengeld hat (die Agentur für Arbeit berechnet jeden Monat mit durchschnittlich 30 Tagen und schafft es so, das Jahr um fünf Tage zu verkürzen).

Da Marie gut im Geschäft ist und der nächste größere Auftrag schon wartet, wird sie von diesem einjährigem Anspruch nur zwei Monate in Anspruch nehmen.

Der so genannte „Restanspruch“ von zehn Monaten Arbeitslosengeld (I) bleibt vier Jahre lang (gerechnet ab dem ersten Bezugstag!) bestehen, bevor er verfällt. Konkret bedeutet das: Wenn sich Marie am 1.1.2010 arbeitslos gemeldet hat und am 28.2.2010 die Arbeitslosigkeit wieder beendet, kann sie noch bis zum 31.12.2013 bei einer erneuten Arbeitslosigkeit die noch übrig gebliebenen zehn Monate geltend machen.

Nach ihrer Arbeitslosigkeit stellt Marie erneut einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung. Wenn sie weiter einzahlt, erwirbt sie damit neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld (I) .

In den vier Jahren, in denen die alten Ansprüche noch aufblühen können, zugleich aber auch schon neue Ansprüche erworben wurden, werden alle Ansprüche addiert, allerdings nur bis zu einer altersabhängigen Höchstgrenze.

So kann Marie auch bei häufigen kürzeren Zeiträumen der Arbeitslosigkeit immer wieder ihren maximalen Anspruch von einem Jahr erreichen (wenn wir annehmen, dass Marie 44 Jahre alt ist).

Da sie stark davon profitiert, hofft Marie natürlich, dass das Experiment „freiwillige Arbeitslosenversicherung“ verlängert wird.

Heide

Heide ist Altenpflegerin, hat eine Teilzeitstelle, verdient 700,00 € brutto und möchte nun zusätzlich einen Minijob annehmen.

Der Midijob

Heide verdient mit ihrer Teilzeitstelle weniger als 800,00 € brutto und hat damit einen so genannten Midijob.

Eingeführt wurden die Regelungen zum Midijob zeitgleich mit der Wiederbelebung des Minijobs 2003. Ausgangspunkt für seine Einführung war die Überlegung, dass das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 € für die Arbeitnehmerinnen nicht sofort zur vollen Beitragspflicht in der Sozialversicherung führen sollte. In der so genannten „Gleitzone“ - Bruttoeinkommen von 401,00€ bis 800,00 € - steigen deshalb beim Midijob die Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten nur langsam an, während die Arbeitgeberinnenseite dagegen ab Überschreiten der 400,00 € Grenze den vollen Beitragssatz für die Beschäftigten zahlen muss.

Tipp: Um die reduzierten Arbeitnehmerinnenbeiträge der Beschäftigten und den Beitragssatz der Arbeitgeberinnen zu errechnen, können Sie im Internet einen Gleitzonenrechner benutzen, der die unterschiedlichen Beiträge für die Arbeitgeberinnen- und Arbeitnehmerinnenseite berechnet. Sie finden einen

solchen Gleitzonenrechner auf den Webseiten fast aller Krankenkassen. Für unser Beispiel benutzen wir hier den Gleitzonenrechner der Betriebskrankenkassen (BKK).

Für Heide ergeben sich demnach folgende Beiträge:

	Arbeitnehmerin	Arbeitgeberin	Gesamt
Beitragspflichtiges Arbeitseinkommen	675,85 €	700,00 €	
Beitrag KV	51,70 €	49,00 €	100,70 €
Beitrag PV	8,04 €	6,83 €	14,87 €
Beitrag RV	64,85 €	69,65 €	134,50 €
Beitrag AV	9,12 €	9,80 €	18,92 €
Insolvenzgeldumlage		2,77 €	2,77 €
Beiträge gesamt	133,71 €	138,05 €	271,76 €

Für die Berechnung des Arbeitgeberinnenanteils an den Sozialversicherungen wird Heides Bruttoeinkommen herangezogen, auf der Arbeitnehmerinnenseite sehen Sie das „Gleitzonen“ - Bruttoeinkommen als beitragspflichtiges Arbeitseinkommen.

Heide erzielt ein Netto-Einkommen in Höhe von 566,29 € (700,00 € minus 133,71 €).

Wie Sie sehen, ist bei Heides Verdienst der Unterschied zwischen dem Arbeitnehmerinnen- und Arbeitgeberinnenbeitrag nicht besonders hoch. Bei einem Einkommen von knapp über 400,00 € ist der Unterschied allerdings beträchtlich (siehe unten).

Midijob und Krankenversicherung

Werfen wir nun aber einen Blick auf die Situation, wenn ein Minijob zum Midijob wird, etwa beim Überschreiten der Grenze von 400,00 € Einkommen auf einen Verdienst von 401,00 € und benutzen wir dazu erneut den Gleitzoneurechner:

	Arbeitnehmerin	Arbeitgeberin	Gesamt
Beitragspflichtiges Arbeitseinkommen	304,64 €	401,00 €	
Beitrag KV	17,32 €	28,07 €	45,39 €
Beitrag PV	2,79 €	3,91 €	6,70 €
Beitrag RV	20,72 €	39,90 €	60,62 €
Beitrag AV	2,91 €	5,61 €	8,52 €
Insolvenzgeldumlage		1,25 €	1,25 €
Beiträge gesamt	43,74 €	78,74 €	122,48 €

Das beitragspflichtige Gleitzonentgelt auf der Arbeitnehmerinnenseite beträgt 304,64 €. Bei einem Bruttoverdienst von 401,00 € bleibt für Heide ein Nettoverdienst in Höhe von 357,26 € (401,00 € minus 43,74 €).

Bei der Betrachtung der Sozialversicherungsbeiträge wird nun sichtbar, wo die besondere Bedeutung des Midijobs und seiner Einkommensgleitzone für Frauen liegt: im relativ günstigen Krankenversicherungsschutz.

Anders als beim Minijob führt der Midijob bereits ab der untersten Einkommensstufe von 401,00 € - und zum Betrag von 17,32 € für die Arbeitnehmerin zum vollen Krankenversicherungsschutz. Hier profitieren z.B. Frauen, die mit einem erwerbstätigen Partner ohne Trauschein leben, und so nicht über die Familienversicherung des Partners krankenversichert sind. Für sie ist der Midijob die kostengünstigste Möglichkeit der Krankenversicherung.

☛ *Midijobs bieten Krankenversicherungsschutz zum geringen Beitrag.*

Die Betrachtung des Arbeitgeberinnenanteils verdeutlicht, dass auch für die Arbeitgeberin kein hoher Beitragsatz fällig wird.

So ist es in manchen Fällen nur Verhandlungssache, ob es einer Arbeitnehmerin gelingt, die Arbeitgeberin zur Umwandlung eines Minijob in einen Midijob zu bewegen. Wer eine Krankenversicherung braucht - und das sind immer mehr Personen - sollte deshalb das Gespräch mit der Arbeitgeberin suchen.

Midijob und Minijob

Wenn Heide nun zusätzlich zu ihrem Midijob noch einen Minijob annehmen möchte, kann sie das bis zu einen Zuverdienst von 400,00 € ohne Bedenken tun. Sie darf aber neben ihrem Midijob nur **ein** zusätzliches Arbeitsverhältnis haben.

☛ *Neben einem Midijob ist ein weiterer Minijob möglich.*

Selbst wenn sie mit einem weiteren Arbeitsverhältnis die Zuverdienstgrenze nicht überschreitet, ist der Verdienst daraus immer sozialversicherungspflichtig und wird dem Midijob zugerechnet.

Bei der Kombination Midijob-Minijobs gilt die Regel, dass immer der erste gemeldete Minijob geringfügig bleibt, während die zum späteren Zeitpunkt aufgenommene Arbeit der Hauptbeschäftigung zugerechnet wird.

Minijob und Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge

Auch für geringfügige Beschäftigungen werden Abgaben fällig. Diese werden jedoch ausschließlich und in pauschaler Form von der Arbeitgeberin entrichtet.

☛ *Auch beim Minijob werden Beiträge an die Krankenkasse abgeführt. Ein Versicherungsschutz ergibt sich daraus aber leider nicht.*

Die Arbeitgeberin zahlt pauschal 30 % des Arbeitsentgelts als Abgaben. Davon sind 15 % für die Rentenversicherung und 13 % für die Krankenversicherung vorgesehen. Die restlichen 2 % sind die pauschale Abgabe zur Steuer.

Die Arbeitgeberin meldet die beschäftigten Minijobberinnen bei der Minijobzentrale in Bochum an. An diese Minijobzentrale entrichtet sie auch die Beiträge, die Zentrale leitet die Abgaben dann entsprechend weiter.

Obwohl die Arbeitgeberin Krankenversicherungsbeiträge zahlt, ist Heide nicht über das Arbeitsverhältnis krankenversichert, sie kann keine Leistungen der Krankenkasse erwarten.

Anders als bei der Krankenversicherung werden die pauschalen Beitragszahlungen der Arbeitgeberin auf Heides Rentenversicherung angerechnet.

Bei der Rentenversicherung gibt es auch die Möglichkeit, dass Heide den geleisteten Arbeitgeberinnen-Beitrag zur Rentenversicherung aus eigener Tasche von 15 % um zusätzliche 4,9 % „aufstockt“, um so den normalen Versicherungsanteil zu erhalten. Dazu muss Heide formal auf ihre Versicherungsfreiheit verzichten und dies ihrer Arbeitgeberin schriftlich mitteilen. Ansonsten muss die Arbeitgeberin ihrerseits bei der Einstellung einer Minijobberin diese auf die Möglichkeit zum Aufstocken hinweisen.

☛ *Wer einen Minijob hat, kann die Rentenversicherungsbeiträge freiwillig aufstocken.*

Weitere Details zum Minijob finden Sie beim Fallbeispiel von Judith.

Birgit

Birgit ist Ernährungswissenschaftlerin und seit zwei Jahren arbeitslos. Mittlerweile bekommt sie Arbeitslosengeld II. Sie will nun weg vom Jobcenter und möchte sich selbständig machen.

Grundsicherung und nebenberufliche Selbständigkeit

Birgit erhält wie Rita Alg II als Grundsicherung. Als Ernährungswissenschaftlerin hat sie eine gute Ausbildung. Birgit möchte auf jeden Fall raus aus dem Leistungsbezug des Jobcenters und überlegt, sich selbständig zu machen. Jetzt hat ihr die Leiterin eines Fitnesscenters angeboten, ein Mal pro Woche gegen Honorar einen einstündigen Kurzvortrag zum Thema gesunde Ernährung zu halten.

Was muss Birgit beachten, wenn sie den Auftrag annimmt und sich gegenüber Jobcenter und Finanzamt korrekt verhalten will?

Grundsätzlich dürfen auch Alg II - Bezieherinnen nebenberuflich selbständig arbeiten.

Wer in Deutschland Grundsicherung erhält, ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um diesen Zustand zu beenden oder die Unterstützung zu verringern (SGB II § 2 Grundsatz des Forderns).

In diesem Sinne ist auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durchaus erwünscht. Wenn Birgit also nebenberufliche Einkünfte erzielt und diese ordnungsgemäß angibt, handelt sie gesetzeskonform.

Für das Finanzamt ist wichtig, dass Birgit vor dem ersten Auftrag ihre freiberufliche Tätigkeit formlos als nebenberufliche Tätigkeit anmeldet und dann jährlich - auch wenn sie nur wenig verdient - eine Steuererklärung abgibt. In dieser Steuererklärung teilt sie dem Finanzamt mit, wie viel Gewinn sie mit ihrer Tätigkeit erzielt hat (Einkommensteuererklärung) und wie viel Umsatz sie im Jahr hatte (Umsatzsteuererklärung).

Im Prinzip gelten beim Finanzamt für Birgit dieselben Spielregeln wie für Christine - allerdings mit dem Unterschied, dass Birgits Grundsicherung steuerlich nicht als Einkommen gerechnet wird. Birgit muss nur ihren Verdienst versteuern, nicht das Alg (II).

Für das Jobcenter ist zentral, dass Birgit neben dieser nebenberuflichen Tätigkeit nach wie vor für die Vermittlung zur Verfügung steht. Wenn das Jobcenter ihr eine Stelle anbietet, die an Einkommen und Stundenzahl die selbständige Tätigkeit übertrifft, darf Birgit sie nicht ablehnen.

Wenn Birgits selbständige Tätigkeit mehr als 15 Stunden umfasst, gilt sie für das Jobcenter nicht mehr als arbeitslos (was nicht bedeutet, dass sie aus der Vermittlung genommen wird), ihre Selbständigkeit wird aber immer noch als nebenberuflich eingestuft.

☛ *Nebenberuflich selbständige Tätigkeiten sind im Rahmen der Grundsicherung erlaubt.*

Erst wenn ihre Tätigkeit 18 Stunden pro Woche überschreitet, geht das Jobcenter von einer hauptberuflichen Selbständigkeit aus.

Anrechnung von Erwerbseinkommen im Alg II – Grundfreibetrag (§ 11 SGB II)

Hinweis: Gerade bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen hat die Regierung nach der Bundestagswahl Veränderungen angekündigt - und leider ist bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt, wie diese aussehen werden. Erkundigen Sie sich also in jedem Fall nach den aktuellen Modalitäten.

Wer arbeitet, muss das durch Arbeit erzielte Einkommen dem Jobcenter melden, denn das Jobcenter rechnet Einkommen auf die Grundsicherung an. Dabei wird aber das Erwerbseinkommen nicht in voller Höhe vom Regelsatz abgezogen, sondern vorher um sogenannte „Absetzbeträge“ bereinigt.

Zu den Absetzbeträgen gehören zunächst die Pflichtbeiträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die allerdings bei nebenberuflich Selbständigen nur selten anfallen. Auch für Aufwendungen, die erst durch die berufliche Tätigkeit entstehen, ist ein Grundfreibetrag vorgesehen, der z.B. neben den Fahrten zur Arbeit auch eine Pauschale für private oder gesetzlich vorgesehene Versicherungen umfasst.

Dieser Grundfreibetrag wurde im Gesetz pauschal auf 100,00 € festgelegt. Er verringert das erzielte Einkommen um 100,00 €, die die Selbständige in jedem Fall zusätzlich zu ihrem Alg II- Satz behalten darf.

Darüber hinaus können Selbständige auch die meisten beruflichen Ausgaben bei der Gewinnermittlung gegenüber dem Jobcenter geltend machen. Bei seinen Berechnungen zieht das Jobcenter immer zuerst die betrieblichen Ausgaben von den betrieblichen Einnahmen ab, bevor es den so ermittelten Gewinn noch um den Grundfreibetrag bereinigt.

☛ *Das Jobcenter berücksichtigt bei selbständigen Einnahmen immer den Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 €, den die Leistungsbezieherin in voller Höhe behalten darf.*

Also:

Betriebliche Einnahmen
<u>minus betriebliche Ausgaben</u>
Gewinn

Gewinn
<u>minus Grundfreibetrag</u>
berücksichtigtes Einkommen

Birgit erhält ein Honorar von 30,00 € pro Kurzvortrag und verdient so bei einem Vortrag pro Woche im Monat 120,00 €.

Als betriebliche Ausgaben kann sie ihren Mitgliedsbeitrag für den Verband der Oecotrophologen e.V. und abonnierte Fachzeitschriften geltend machen.

Wenn Birgit dann nach Abzug der Kosten noch 100,00 € Gewinn übrig behält, bleibt dieser auf jeden Fall durch die Berücksichtigung den Grundfreibetrags anrechnungsfrei auf ihre Grundsicherung.

Anrechnung von Einkommen im Alg II - Freibeträge nach Einkommenshöhe (§ 30 SGB II)

Zum Grundfreibetrag kommt noch ein weiterer Freibetrag hinzu. Dieser richtet sich nach der Höhe des erzielten Gewinns (Einnahmen abzüglich der notwendigen betrieblichen Ausgaben (§ 30 SGB II)). Der Freibetrag beträgt bei Einkommen:

☛ *Abgesehen vom Grundfreibetrag gewährt das Jobcenter noch einen zusätzlichen Freibetrag vom Erwerbseinkommen. Die Höhe dieses Freibetrags hängt von der Höhe des erzielten Einkommens ab.*

erzielter Gewinn	Freibetrag
von 101 € - 800 €	20 %
von 801 € - 1.200 €	10 %
von 1.201 € - 1.500 €*	10 %

*nur wenn Kinder im Haushalt leben

Für die Anrechnung des Einkommens auf das Alg II bedeutet das nach der Berücksichtigung des Grundfreibetrags:

berücksichtigtes Einkommen
<u>minus Freibetrag Erwerbseinkommen</u>
anrechenbares Einkommen

Birgit sieht, dass sie von dieser Freibetragsregelung erst profitieren wird, wenn sie erheblich mehr verdient.

EKS - Die Einkommensprognose bei nebenberuflicher Selbständigkeit

Wie erläutert muss Birgit ihr Einkommen dem Jobcenter melden.

Darüber hinaus verlangt die Behörde von Birgit noch eine Einkommensprognose (EKS): Sie soll möglichst genau schätzen, wie hoch ihr Einkommen in den nächsten sechs Monaten sein wird.

Diese Einkommensprognose dient dem Jobcenter dazu, die Höhe von Birgits Grundsicherung im Voraus zu berechnen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden dann ihre tatsächlichen Einnahmen mit den Leistungen des Jobcenters verrechnet - dazu später mehr im Abschnitt „Endabrechnung“.

Bei Birgits nebenberuflicher Selbständigkeit ist die Rechnung einfach: Sie erhält ihre Grundsicherung in voller Höhe weiter, weil ihr Verdienst unter Berücksichtigung von Ausgaben und Grundfreibetrag anrechnungsfrei bleibt.

Ausführliche Informationen zur Einkommensprognose folgen im Abschnitt „EKS - die Einkommensprognose bei hauptberuflich Selbständigen“.

Grundsicherung und Einstiegsgeld

Birgit gefällt ihre selbständige Tätigkeit sehr gut. Sie plant, ihr Angebot in dem Fitnesscenter zu erweitern und zusätzlich für andere Auftraggeberinnen Ernährungsberatungen durchzuführen.

Sowohl zeitlich als auch vom Auftragsvolumen her bedeutet das, dass Birgit ihre nebenberufliche Tätigkeit zur hauptberuflichen Selbständigkeit ausbauen möchte.

Das Jobcenter kann dieses Vorhaben durch das sogenannte Einstiegsgeld unterstützen. Die erste Hürde, die Birgit dazu nehmen muss, ist, dass das Jobcenter ihre Gründung als neue Tätigkeit anerkennt.

Dabei ist ausschlaggebend, dass die Sachbearbeiterin überzeugt wird, allgemeine Regelungen dazu gibt es leider nicht. Wir gehen davon aus, dass Birgit in diesem Punkt erfolgreich ist und ihr die Förderung durch Einstiegsgeld in Aussicht gestellt wird.

Zum Start ihrer hauptberuflichen Selbständigkeit und für die Beantragung des Einstiegsgeldes schreibt Birgit einen Businessplan für ihre geplante Ernährungsberatung. Zusammen mit diesem Businessplan reicht sie dann beim Jobcenter einen Antrag auf Förderung durch Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) ein.

Das Jobcenter hat jetzt die Möglichkeit, Birgits Existenzgründung bis zu 24 Monate lang mit Einstiegsgeld zu fördern. In der Regel entscheidet das Jobcenter jedoch über eine mögliche Unterstützung immer nur im üblichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten.

☛ *Das Einstiegsgeld stockt in der Gründungsphase das Existenzminimum des Alg II - Satzes auf.*

Einstiegsgeld zählt zu den „Kann-Leistungen“ - das bedeutet konkret, dass Birgit keinen Rechtsanspruch darauf hat. Sie muss ihre Sachbearbeiterin im Jobcenter davon überzeugen, dass ihre Geschäftsidee gut ist und sie erfolgreich sein wird. Entsprechende Berechnungen hat Birgit schon im Businessplan getätigt, immer in der Hoffnung, damit überzeugen zu können.

Wenn die Sachbearbeiterin von Birgits Businessplan überzeugt ist und den Antrag auf Einstiegsgeld bewilligt, wird Birgits Existenzminimum sechs Monate lang um 179,50 € (das entspricht 50 % des Alg II- Regelsatzes von 359,00 €) aufgestockt. Je größer die Bedarfsgemeinschaft - also die Familie der Existenzgründerin - ist, desto höher kann das Einstiegsgeld ausfallen. Hat Birgit Kinder oder einen Partner, steigt das Einstiegsgeld pro Person im Haushalt um weitere 10 % des Regelsatzes bis auf maximal 359,00 € an.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann Birgit einen Antrag auf Verlängerung des Einstiegsgeldes stellen.

Förderung der Selbständigkeit durch Sachmittel

Zusätzlich zum Antrag auf Einstiegsgeld beantragt Birgit noch Sachmittel zur Existenzgründung (§ 16 c SGB II). Sie möchte einen Webauftritt gestalten, braucht Visitenkarten und Briefpapier, einen neuen Drucker und einen Bürostuhl. Diese Ausgaben begründet sie jeweils, zudem hat sie für die geplanten Anschaffungen Kostenvoranschläge eingeholt.

☛ *Zusätzlich zum Einstiegsgeld können Gründerinnen auch Sachmittel zur Förderung der Selbständigkeit beantragen.*

Bei der Förderung durch Sachmittel handelt es sich wie beim Einstiegsgeld um eine Kann-Leistung des Jobcenters. Gesetzlich ist im SGB II eine Förderung der Selbständigkeit durch Zuschüsse in Höhe bis zu 5.000,00 € vorgesehen. Gewährt das Jobcenter solche Zuschüsse, müssen sie nicht zurückgezahlt werden und sind somit - gerade, wenn kein Eigenkapital vorhanden ist - eine wichtige Unterstützung beim Start in die Selbständigkeit.

Krankenversicherung und Selbständigkeit bei Alg II - Bezug

Birgit macht sich auch Gedanken über ihre Krankenversicherung. Sie weiß, dass sie als Selbständige verpflichtet ist, sich bei einer Krankenkasse zu versichern. Außerdem ist ihr klar, dass sie im Gründungsjahr voraussichtlich noch nicht von den Einnahmen aus ihrer selbständigen Tätigkeit leben können.

☛ *Solange Gründerinnen auch nur 1,00 € Alg II beziehen, besteht eine gesetzliche Krankenversicherung über das Jobcenter.*

Für diese Zeit der Existenzgründung gilt, dass Birgit solange über das Jobcenter krankenversichert ist, wie sie noch Leistungen der Grundsicherung/Alg II bezieht,

selbst wenn diese aufgrund des Verdienstes sehr gering ausfallen.

In Hinblick auf die Krankenversicherung kann die Unterstützung des Jobcenters sogar noch über den Alg II - Bezug hinausgehen.

Zwar muss Birgit sich in dem Moment, in dem sie keine Leistungen vom Jobcenter mehr erhält, sofort selbst krankenversichern (siehe Christine). Falls aber die Höhe des Krankenkassenbeitrags wieder zu ihrer Bedürftigkeit führen würde (Birgit also nach Deckung ihrer Unkosten wieder Anspruch auf Alg II hätte), kann das Jobcenter nach § 26 SGB II Birgits Krankenkassenbeitrag übernehmen.

EKS - die Einkommensprognose bei hauptberuflich Selbständigen

Wenn Birgit Einstiegsgeld für ihre Existenzgründung erhält, gilt sie automatisch als hauptberuflich Selbständige.

Alle Selbständigen, deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegen, können Grundsicherung / Alg II ergänzend zu ihrem Einkommen erhalten. Sie müssen dazu einen Antrag stellen und ihr Einkommen über die Einkommensprognose schätzen.

Das gilt nun auch für Birgit. Für das erste halbe Jahr rechnet Birgit mit eher geringen Einnahmen. Sie geht jedoch davon aus, dass ihr Gewinn langsam steigen wird und sie sich in naher Zukunft dann

☛ *Existenzgründerinnen, die Grundsicherung/ Alg II erhalten, müssen beim Jobcenter eine Schätzung ihres voraussichtlichen Einkommens abgeben.*

eine tragfähige Existenz aufbauen kann. Damit das Jobcenter diese Planung bei der Errechnung von Birgits Alg II - Anspruch berücksichtigen kann, fordert die Leistungsabteilung Birgit auf, zusammen mit ihrem Businessplan die Anlage EKS einzureichen.

Birgit muss, wie auch schon bei ihrer nebenberuflichen Tätigkeit, ihre Einnahmen und Ausgaben der nächsten sechs Monate möglichst gewissenhaft schätzen. Diese Prognose ist erforderlich, damit das Jobcenter eine korrekte Berechnung ihres Existenzminimums leisten kann. Korrekt bedeutet hier, dass die von Birgit geschätzten Einnahmen bei der Alg II - Zahlung berücksichtigt werden.

Birgit erhält dann eine niedrigere Grundsicherung, da das Jobcenter ihr die angenommenen Einnahmen (abzüglich der Freibeträge) von der Grundsicherung abzieht.

Birgit ist beim Ausfüllen der Anlage EKS in einer schwierigen Situation: Schätzt sie ihr voraussichtliches Einkommen zu hoch, bleibt ihr vielleicht keine ausreichende Grundsicherungszahlung, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Schätzt sie ihr Einkommen zu niedrig, fürchtet sie, dass ihr Antrag auf Einstiegsgeld abgelehnt wird, da sie keine ausreichende Gewinnprognose macht.

Wir raten an dieser Stelle zur vorsichtig optimistischen Prognose. Birgit sollte lieber mit einer längeren Anlaufzeit rechnen, bis sie Gewinn macht.

Über die Einkommensprognose ermittelt das Jobcenter den voraussichtlichen durchschnittlichen Gewinn für die kommenden sechs Monate.

Bei der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Prognose ist wichtig zu wissen, dass das Jobcenter bei der Ermittlung des Gewinns andere Regelungen zugrunde legt als das Finanzamt (das Jobcenter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Berechnung steuerrechtliche Regeln keine Anwendung finden).

So kann Birgt von den Einnahmen, die sie als Selbständige erzielt, durchaus wie bei der Steuer die „notwendigen“ Betriebsausgaben abziehen.

Anders als bei Finanzamt gibt es beim Jobcenter aber keine klaren Regelungen darüber, was bei welcher Tätigkeit betrieblich notwendig ist.

In der Praxis führt die unklare Rechtsgrundlage zu einer weitgehenden Kontrolle der betrieblichen Ausgaben, die von vielen Selbständigen als sehr nervenaufreibend empfunden wird. Denn die Sachbearbeiterin kann entscheiden, welche Ausgaben sie als notwendig erachtet - und nur diese Ausgaben können auch vom Gewinn abgezogen werden. In den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (zum § 11 SGB II) wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben, die als vermeidbar eingeschätzt werden oder nicht den Lebensumständen einer Hilfeempfängerin angemessen sind, nicht anerkannt werden.

☛ *Die Einkommensprognose sollte immer gut durchdacht sein. Es ist wichtig, auch unregelmäßige Ausgaben zu berücksichtigen und gegenüber dem Jobcenter zu begründen.*

Positiv zu werten ist, dass, wenn eine Ausgabe als notwendig anerkannt wird, diese in voller Höhe unmittelbar nach der Anschaffung geltend gemacht werden kann. Sie kann bei der Gewinnermittlung in voller Höhe abgezogen werden.

Die Abschreibungsvorschriften für die Gewinnermittlung der Selbständigen gelten nicht - weil eben für das Alg II nicht gültig ist, was für die Steuer gilt.

Das über die Einkommensprognose ermittelte „anrechenbare“ Einkommen wird dann bei der Berechnung von Birgits Existenzminimum als bereits vorhandenes Einkommen betrachtet. Der Auszahlungsbetrag des Jobcenters verringert sich um diesen Betrag.

Um dieses Verrechnungsschema zu verdeutlichen, rechnen wir bei Birgit mit „konkreten“ Zahlen:

Birgit erhält vom Jobcenter eine Grundsicherung in Höhe von 720,00 €. Sie setzt sich zusammen aus dem Regelsatz von 359,00 € für allein Lebende und Birgits Miete in Höhe von 361,00 €. Bei ihrer Einkommensprognose rechnet Birgit im ersten halben Jahr mit einem durchschnittlichen Gewinn von 330,00 €. Als betriebliche Ausgaben macht sie durchschnittlich 70,00 € geltend.

☛ *Anders als die Steuer kennt das Alg II keine Abschreibung. Notwendige Anschaffungen werden - wenn sie vom Jobcenter als solche anerkannt werden - immer in voller Höhe als Ausgabe gerechnet.*

Also:

Betriebl. Einnahmen	400,00 €
<u>minus betriebliche Ausgaben</u>	<u>70,00 €</u>
Gewinn	330,00 €
Gewinn	330,00 €
<u>minus Grundfreibetrag</u>	<u>100,00 €</u>
berücksichtigtes Einkommen	230,00 €

Freibetrag aus Gewinn ohne Grundfreibetrag

Da Birgits zu berücksichtigendes Einkommen zwischen 101,00 € und 800,00 € liegt, werden 20 % als Freibetrag gewährt:

$$20 \% \text{ von } 230,00 \text{ €} = 46,00 \text{ €}$$

berücksichtigtes Einkommen	230,00 €
<u>minus Freibetrag</u>	<u>46,00 €</u>
anrechenbares Einkommen	184,00 €
Existenzminimum Birgit	720,00 €
<u>minus anrechenbares Einkommen</u>	<u>184,00 €</u>
Auszahlungsbetrag Jobcenter	536,00 €

Wenn wir davon ausgehen, dass Birgit das beantragte Einstiegsgeld bewilligt bekommen hat, verfügt sie nun über folgende Einnahmen:

Auszahlungsbetrag Jobcenter	536,00 €
Betriebliche Einnahmen	400,00 €
<u>Einstiegsgeld</u>	<u>179,50 €</u>
Summe	1.115,50 €

Von diesen Einnahmen muss Birgit dann alle ihre Ausgaben bestreiten.

Endgültiger Bescheid bei selbständigem Einkommen im Alg II - Bezug

Wenn der sechsmonatige Bewilligungszeitraum abgelaufen ist, erfolgt noch eine Endabrechnung durch das Jobcenter.

Dazu muss Birgit nach dem gleichen Schema wie schon bei ihrer Einkommensprognose eine Aufstellung einreichen, die diesmal ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben beinhaltet. Alle Zahlungseingänge und -ausgänge muss sie durch entsprechende Belege nachweisen.

Birgit hat für diese Aufstellung maximal zwei Monate Zeit. Wenn sie bis dahin keine Einkommensaufstellung einreicht, schätzt das Jobcenter ihre Einnahmen.

☛ *Nach Ablauf des sechsmonatigem Bewilligungszeitraums errechnet das Jobcenter auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens - das durch Belege nachgewiesen werden muss - den endgültigen Alg II - Bedarf und erstellt einen endgültigen*

Das Jobcenter führt auf der Grundlage von Birgits Aufstellung seine Endabrechnung durch. Hat Birgit mehr eingenommen, als in der Prognose angenommen, muss sie zu viel gezahlte Alg II - Leistungen zurückzahlen. Hat Birgit weniger verdient, überweist das Jobcenter ihr nachträglich die zu knapp bemessene Grundsicherung. Diese Endabrechnung kann sehr umfangreich sein.

Achten Sie darauf, dass Sie auf keinen Fall Ihre Originalbelege beim Jobcenter abgeben. Sie sind dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, die Originalbelege aufzubewahren. Da die beiden Behörden nicht zusammenarbeiten und unterschiedliche Aufträge erfüllen, müssen Sie selbst dafür sorgen, dass Sie jeder einzelnen gegenüber Ihren Pflichten nachkommen. Leider wissen die Sachbearbeiterinnen der Jobcenter nur sehr wenig über Ihre Pflichten gegenüber anderen Behörden.

Danksagung der Autorin

Zuerst war ich zögerlich, ob es tatsächlich Sinn macht, dieses doch sehr komplex ineinandergreifende Regelwerk in Form einer Broschüre darzustellen. Ausschlaggebend für meine Zusage, diese Broschüre trotz des knappen Zeitfensters zu schreiben, war meine Erfahrung aus der Beratungspraxis, dass ein Leitfaden zu diesem Thema dringend gebraucht wird.

Als Autorin dieses Leitfadens danke ich Alexia Waller, die mit großer Sorgfalt den Text sprachlich überarbeitet hat. Sie hat großen Anteil an der Lesefreundlichkeit der Broschüre, denn durch ihren Blick „von außen“ hat die Verständlichkeit der Inhalte sehr gewonnen.

Karin Kirschner - freiberufliche Unternehmensberaterin

Zur Autorin

Karin Kirschner arbeitet seit Jahren als Unternehmensberaterin in Berlin. Dafür bringt sie langjährige Berufserfahrung als Geschäftsführerin und Berufsberaterin mit.

Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Unterstützung von Frauen, die sich aus den unterschiedlichsten Situationen heraus selbständig machen wollen. Sie führt Existenzgründungskurse durch und arbeitet als Beraterin und Coach.

Dabei hat sie sich gerade für die Gründungen von Freiberuflerinnen und Kleingewerbetreibende mit dünner Kapitaldecke einen hervorragenden Ruf erworben.

www.kirschner-berlin.de

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit und das Bildungs- und Beratungszentrum Raupe und Schmetterling - Frauen in der Lebensmitte e.V. unterstützen Sie mit ihrem Angebot

- bei Ihrer *Existenzsicherung* mit
 - Sozialberatung
 - einem offenem Informationsangebot über weitere soziale Einrichtungen in Berlin

- bei *Ihren beruflichen Fragen* mit
 - Einzelberatung zur beruflichen Orientierung und Weiterbildung, Konflikten am Arbeitsplatz und Mobbing, beruflicher Rehabilitation bei Krankheit, Arbeitszeugnissen, Bewerbungsberatung
 - Berufsorientierungskursen
 - Coachinggruppen für berufliche Veränderungsprozesse
 - Informations- und Bildungsangeboten zu Beruf und Arbeitsmarkt, Existenzsicherung, Selbständigkeit und Existenzgründung
 - Veröffentlichungen zu ausgewählten Themen des Arbeitslosenrechts

- bei *Rechtsfragen* in Einzelgesprächen mit einer Rechtsanwältin zum
 - Arbeitsrecht
 - Sozialrecht
 - Familienrecht

- *und* mit
 - psychosozialer Einzelberatung und Gruppenangeboten
 - Kursen und Vorträgen zu den Themen Kommunikation, Handlungsstrategien und Gesundheitsförderung